

Festsetzung der Grundsteuer für 2018

Für diejenigen Steuerschuldner, welche keinen schriftlichen Steuerbescheid zugestellt erhalten und die für das Kalenderjahr 2018 die gleiche Grundsteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben, wird die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2018 in derselben Höhe wie für das Jahr 2017 gemäß § 27 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes durch öffentliche Bekanntmachung festgesetzt. Für die Steuerschuldner treten mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tag ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre.

Die Grundsteuer 2018 ist zu den Fälligkeitsterminen und mit den Beträgen, die sich aus dem letzten schriftlichen Grundsteuerbescheid ergeben, zur Zahlung fällig.

Gegen diese durch öffentliche Bekanntmachung bewirkte Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach dieser öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden.

Der Widerspruch ist Bürgermeisteramt Leutkirch im Allgäu, Fachbereich Steuern und Abgaben, Marktstraße 26, 88299 Leutkirch im Allgäu schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Öffentliche Bekanntmachungen im Internet: www.leutkirch.de/bekanntmachungen Leutkirch im Allgäu, 10.01.2018

Hans-Jörg Henle, Oberbürgermeister